



Kinderrechte im (behördlichen) Asylverfahren

29. Juni 2022

Dr. Meike Riebau

Zusammenwirken verschiedener Rechtsmassen



Völkerrecht: Genfer Flüchtlingskonvention

Europarecht: Gemeinsames Europäische Asylsystem (GEAS, engl.: CEAS), Grundrechtecharta der EU

Nationales Recht: GG, AsylG, AsylbLG SGB II ua

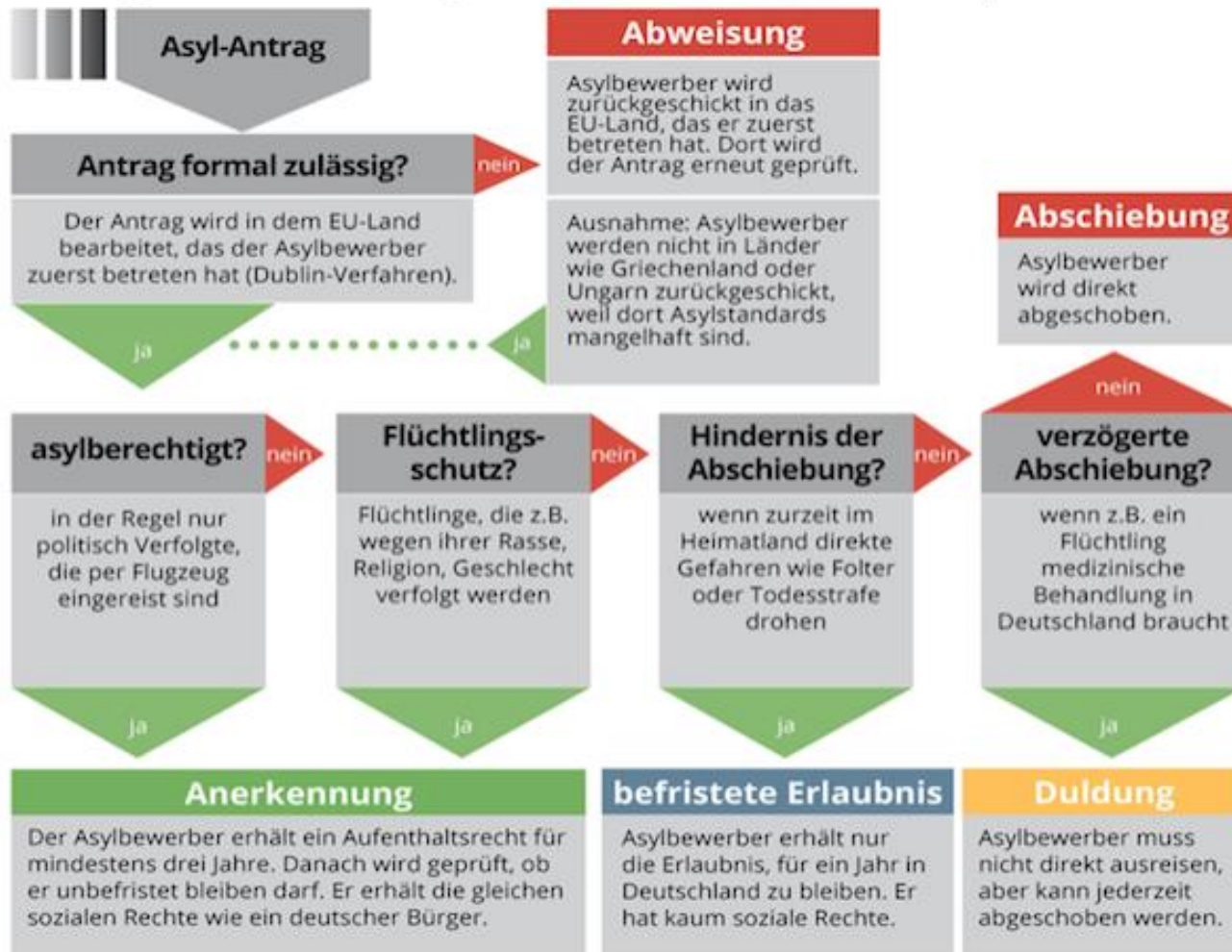
....und die Kinderrechte (UN-KRK, Haager Kinderschutzabkommen und weitere)

© EU

GEAS: 5 Gemeinsame Schritte in allen teilnehmenden Ländern



Das Asylverfahren beim BAMF



Die Entscheidung des BAMF

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Somalia abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Schlaglicht: Auswahl relevanter Kinderrechte bei der Unterbringung im Asylverfahren



Artikel 3 – Kindeswohl

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Artikel 31: Beteiligung an Freizeit

Artikel 28 Recht auf Bildung

Artikel 24 Recht auf Gesundheit

Artikel 27 Angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt

Schlaglicht: Auswahl relevanter Kinderrechte bei der Anhörung



Art. 12 Recht auf Beteiligung
Art. 3 Kindeswohl

Relevante Kinderrechte erkennungsdienstliche Behandlung



Art. 19 Schutz vor Gewalt

Danke für die Aufmerksamkeit.

Fragen und Kommentare gerne jederzeit!

Kontakt: meike.riebau@savethechildren.de